

8. Änderung zum Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt Schwerin

Zusammenfassende Erklärung (§ 6 Abs.5 BauGB)

1. Berücksichtigung der Umweltbelange

Im Rahmen der gemäß Baugesetzbuch durchgeführten Umweltprüfung wurde ein Umweltbericht erstellt. Die Prüfung der Umweltauswirkungen der geplanten Wohnbebauung ergab, dass mit erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter als Folge der Planung nicht zu rechnen ist. Im Gegenteil ist durch Entsiegelungen im Zuge der Umnutzung partiell von Verbesserungen auszugehen. Eingriffe in geschützten Gehölzbestand werden durch Neupflanzungen insbesondere auf den im Baugebiet geplanten Grünflächen ausgeglichen. Lärmimmissionen, die von der Straße »Am Kirschenhof« sowie der südlich angrenzenden Bahnstrecke ausgehen, können gemäß der vorliegenden Schallimmissionsprognose durch entsprechenden Gebäudeabstand bzw. passive Schallschutzmaßnahmen soweit gemindert werden, dass die Orientierungswerte der DIN 18005 »Schallschutz im Städtebau« eingehalten werden.

2. Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Die Öffentlichkeit wurde zu Beginn des Verfahrens über die Planung informiert. Der Planentwurf mit Begründung hat für die Dauer eines Monat öffentlich ausgelegen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde ebenfalls frühzeitig über die Planung informiert und um Stellungnahme zum Planentwurf mit Begründung und Umweltbericht gebeten.

Im Ergebnis des Beteiligungsverfahrens stehen Ziele der Raumordnung und der Landesplanung der 8. Änderung des Flächennutzungsplans nicht entgegen. Anregungen oder Bedenken zur Planänderung wurden weder von der Öffentlichkeit noch von den beteiligten Behörden vorgebracht.

3. Ergebnis der Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

Die Prüfung alternativer Standorte für das Vorhaben ergab, dass die Inanspruchnahme anderer Wohnbauflächen in dem Bereich aus Umweltsicht keine günstigere Lösung darstellen würde. Dies gilt auch für einen Verzicht auf die Planänderung, da damit eine noch intensivere bauliche Nutzung der Fläche mit entsprechenden Auswirkungen auf die Schutzgüter möglich ist.